

ZBFS • Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 400260 • 80702 München

Name

Hesse

Telefon

089 124793-04

Telefax

089 124793-2280

E-Mail

Recht-blja@ZBFS.Bayern.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben

Datum

04.10.2022

**Stellungnahme des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt zur öffentlichen Anhörung am 10. Oktober 2022
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, BT-Drs. 20/3439**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt spricht sich nach Abwägung der Argumente für und wider dafür aus, die Kostenheranziehung von jungen Menschen, Leistungsberechtigten nach § 19 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und ihren Ehegatten oder Lebenspartnern in der vollstationären Kinder- und Jugendhilfe abzuschaffen.

Nach unserem Dafürhalten sprechen folgende Argumente für die Abschaffung der Kostenheranziehung:

Jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen bzw. in einer Einrichtung gemäß § 19 SGB VIII leben, wird durch ein höheres verfügbares Einkommen ermöglicht, eigenverantwortlich und selbstständig Entscheidungen zu treffen und sich damit auf ihr Leben außerhalb der Einrichtung bzw. Pflegefamilie vorzubereiten. Zudem kann die Abschaffung der Kostenheranziehung eine Motivation der jungen Menschen zur Aufnahme von Erwerbstätigkeiten darstellen und diesen damit neue Erfahrungen ermöglichen. Folglich steht die Abschaffung der Kostenheranziehung im Einklang mit § 1 Absatz 1 SGB VIII, wonach das Recht der jungen Menschen auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit maßgebliches Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Dienstgebäude	Öffentliche Verkehrsmittel	Vermittlung	E-Mail
Winzererstraße 9 80797 München	 153 und 154 Infanteriestraße Süd  20 und 21 Lothstraße	089 1261-04	poststelle-blja@zbfs.bayern.de
	 2 und 8 Josephsplatz		Internet www.blja.bayern.de
	 Behindertenparkplätze in der Tiefgarage des Dienstgebäudes		Überweisungen an: Staatsoberkasse Landshut Bayer. Landesbank München IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15, BIC: BYLADEM



Für die Jugendämter führt das bundeseinheitliche Absehen von der Kostenheranziehung zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Heranziehung von bis zu 25 % hat bei der Berechnung teilweise einen höheren Aufwand verursacht als die Einnahmen, die durch die Kostenbeiträge erzielt werden konnten. Die damit verbundene personelle Entlastung könnte im jeweiligen Jugendamt für anderweitige Verwaltungstätigkeiten genutzt werden.

Demgegenüber sprechen nachfolgende Aspekte gegen eine Abschaffung der Kostenheranziehung:

Eine grundlegende Aufgabe der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist die Befähigung der jungen Menschen zu einem selbstbestimmten Leben. In diesem Kontext stellt die Kostenheranziehung aus dem Einkommen eine pädagogische Maßnahme dar, um junge Menschen darauf vorzubereiten, ihr Einkommen im Hinblick auf Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung einzuteilen und dementsprechend vorausschauend zu wirtschaften. Fällt diese Möglichkeit künftig weg, muss von einem zusätzlichen pädagogischen Bedarf ausgegangen werden, um den jungen Menschen das Erlernen des Umgangs mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen zu ermöglichen.

Darüber hinaus sehen wir eine Besserstellung junger Menschen in stationären Einrichtungen bzw. Pflegefamilien im Vergleich zu jungen Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben und einen Beitrag zur Lebenshaltung abführen müssen. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Eltern Sozialleistungen beziehen, z. B. nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialhilfe. In solchen Fällen können die jungen Menschen in der Regel keine bzw. nur geringfügige Ansparungen für besondere Ausgaben tätigen und erhalten auch keine familiäre Unterstützung zur Bewältigung größerer Ausgaben wie z. B. Führerschein und Ausstattung der ersten eigenen Wohnung. Der Gesetzgeber sollte auch für diese jungen Menschen eine Entlastung vorsehen, um den Anreiz zu erhöhen, eine Ausbildung zu absolvieren bzw. eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass jungen Menschen in stationärer Unterbringung neben dem erzielten Einkommen zusätzlich ein Anspruch auf einen Barbetrag (sog. Taschengeld) gemäß § 39 Absatz 2 SGB VIII zusteht, obwohl sie künftig nicht mehr zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme herangezogen werden. Der Gesetzgeber sollte hier entsprechend nachsteuern, um die Kommunen diesbezüglich zu entlasten und kein Ungleichgewicht zu jungen Menschen zu schaffen, die in ihren, sich jedoch in prekären finanziellen Verhältnissen befindlichen, Familien leben.

Nach Abwägung der vorstehenden Argumente überwiegt unseres Erachtens jedoch die gesetzgeberische Zielsetzung, jungen Menschen, die in Maßnahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe leben, gleiche Startchancen zu ermöglichen wie jungen Menschen, die bei ihren Eltern leben können. Demzufolge begrüßen wir die Abschaffung der Kostenheranziehung entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Ergänzend bewerten wir folgende Aspekte kritisch und regen an, diese im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht eine Ungleichbehandlung junger Menschen, die in Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII untergebracht sind. Diese sind nach unserer Einschätzung in gleicher Weise wie die vom Gesetzentwurf erfassten jungen Menschen zu entlasten. Dasselbe gilt für junge Menschen mit Behinderungen, die Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten, sowie für junge Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe gemäß §§ 56 ff. SGB III beziehen. Diese Leistungen werden in der Regel als zweckgleiche Leistung gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII vereinnahmt, sodass die jungen Menschen im Ergebnis keine finanzielle Anerkennung aus ihrer Tätigkeit erhalten. Eine Lösung könnte darstellen, Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe von den zweckgleichen Leistungen in § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII ausdrücklich auszunehmen.

Claudia Flynn
Regierungsdirektorin

Marie Hesse
Oberregierungsrätin